

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

780. Sitzung

Berlin, Freitag, den 27. September 2002

Inhalt:

Begrüßung des Marschalls des Senats der Republik Polen, Prof. Longin Pastusiak, und einer Delegation	445 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG	451 A
Zur Tagesordnung	445 A	4. Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Drucksache 721/02) .	451 A
1. Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (Drucksache 718/02) .	445 D	Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichtersteller	451 A
Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichtersteller	445 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 87f Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	451 B
Dr. Manfred Weiß (Bayern)	446 A	5. a) Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 (Haushalts- gesetz 2003) (Drucksache 650/02)	
Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) .	446 C	b) Finanzplan des Bundes 2002 bis 2006 (Drucksache 651/02)	451 C
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staats- sekretär bei der Bundesministerin der Justiz	447 C	Jochen Riebel (Hessen)	451 C
Beschluss: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	448 C	Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	452 C
2. Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Druck- sache 719/02)	448 C	Beschluss zu b): Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgrund- satzgesetz	452 C
Dr. Kerstin Kießler (Bremen), Bericht- erstatlerin	448 C	6. Gesetz zur Errichtung einer „Magnus- Hirschfeld-Stiftung“ – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 676/02)	452 C
Reinhold Bocklet (Bayern)	448 D	Dr. Roger Kusch (Hamburg)	452 C
Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie	449 D	Jochen Riebel (Hessen)	459*A
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	450 B	Beschluss: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	454 A
3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Bun- desfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG) (Drucksache 720/02)	450 B		
Reinhold Bocklet (Bayern), Bericht- ersteller	450 C		

7. Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes** (Drucksache 677/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 459*D
8. Gesetz zu dem **Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 25. Juni 2001 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits** (Drucksache 678/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 459*D
9. Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** – gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG – (Drucksache 548/02) 454 A
Beschluss: Die Beratung des Gesetzes wird auf die Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 vertagt 459*D
10. Gesetz zu den Abkommen über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Litauen** vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Slowenien** vom 2. März 2001 (**Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz**) (Drucksache 679/02) 454 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 460*A
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** (JuSchGÄndG) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 585/02) 454 B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsministerin Christa Stewens (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 454 B
12. Entschließung des Bundesrates zur **Hal tung von Straußenvögeln** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 602/02) 454 A
Beschluss: Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 460*A
13. Entschließung des Bundesrates zur **Ver besserung der für BSE-Testlabors gel tenden Zulassungsvorschriften** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 647/02) 454 A
Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 460*A
14. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 684/02) 454 B
b) Entwurf eines Gesetzes zu den **WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger** (Drucksache 685/02) 454 A
Beschluss zu a): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 454 C
Beschluss zu b): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. 460*B
15. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Juli 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über den **Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze in Anbindung an die Bundesstraße B 20 und die Staatsstraße I/26** (Drucksache 686/02) 454 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 460*B
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Polen** über die **Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten** (Drucksache 687/02) 454 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 460*B
17. **10. Sportbericht der Bundesregierung** (Drucksache 590/02) 454 A
Beschluss: Kenntnisnahme 460*C
18. **Vorschlag für eine Entscheidung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003 – 2006)** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 432/02) 454 C
Beschluss: Stellungnahme 454 D

19. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 630/02) 454 A
Beschluss: Stellungnahme 460*C
20. **Bericht** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Rat **über die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs**
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 646/02) 454 D
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 462*B
Beschluss: Stellungnahme 454 D
21. **Entwurf für Schlussfolgerungen** des Rates über **IT-bezogene Maßnahmen im Hinblick auf die Ermittlung und Verfolgung organisierter Kriminalität** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 675/02) 455 A
Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 462*C
Beschluss: Stellungnahme 455 A
22. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 135/02) 454 A
Beschluss: Stellungnahme 460*C
23. **Mitteilung** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen **„eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“**
Aktionsplan zur Vorlage im Hinblick auf den Europäischen Rat von Sevilla am 21./22. Juni 2002 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 581/02) 455 A
Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 462*D
Beschluss: Stellungnahme 455 B
24. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Dokumenten des öffentlichen Sektors** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 664/02) 454 A
Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 462*A
Beschluss: Stellungnahme 460*C
25. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 628/02) 454 A
Beschluss: Stellungnahme 460*C
26. **Vorschlag für eine Verordnung** des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 595/02) 454 A
Beschluss: Stellungnahme 460*C
27. **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 662/02) 455 B
Beschluss: Stellungnahme 455 C
28. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 638/02) 454 A
Beschluss: Stellungnahme 460*C
29. **Vorschlag für eine Empfehlung** des Rates zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 637/02) 455 C
Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) 463*A
Beschluss: Stellungnahme 455 D
30. **Vorschlag für eine Entscheidung** des Rates über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 654/02) 455 D
Beschluss: Stellungnahme 456 A

31. **Vorschlag für eine Entscheidung** des Rates **zur Festlegung** – gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – **des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 655/02) 454 A
Beschluss: Kenntnisnahme 460*C
32. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 695/02) 456 A
Beschluss: Stellungnahme 456 A
33. Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur **Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein** (O.I.V.) (Drucksache 643/02, zu Drucksache 643/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
34. Verordnung über die **Pauschalisierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung** (Drucksache 691/02) . 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
35. Verordnung zur **Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2003** (Drucksache 657/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
36. Verordnung zur Beratung und Prüfung von Pflegeeinrichtungen (**Pflege-Prüfverordnung** – PflegePrüfV) (Drucksache 588/02) 456 A
Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit 456 B
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 463*C
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456 D
37. Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 645/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
38. Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt** (Drucksache 633/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
39. Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager** (Drucksache 649/02) 456 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 457 A
40. Fünfte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 689/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
41. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 635/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
42. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (**Gefahrgut-Ausnahmeverordnung** – GGAV 2002) (Drucksache 682/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 460*C
43. Sechszwanzigste Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (26. ÄndVStVZO) (Drucksache 690/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 460*C
44. Vierte Verordnung zur **Änderung der Preisangabenverordnung** (Drucksache 579/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 460*C

45. Fünfte Verordnung zur **Änderung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung** (Drucksache 648/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 461*B
46. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Ausführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes** (Drucksache 665/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 461*B
47. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis** (Drucksache 688/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 461*B
48. **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union** (Veterinärbereich) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 663/02) . . . 454 A
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 663/1/02 461*D
49. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 640/02) 454 A
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 640/02 461*D
50. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 67 Abs. 1 und 4 TKG – (Drucksache 653/02, zu Drucksache 653/02) . . . 454 A
Beschluss: Minister Dr. Horst Rehberger (Sachsen-Anhalt) wird vorgeschlagen . 461*D
51. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 709/02) 457 A
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . 463*D
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 457 C
- Nächste Sitzung** 457 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 457, 458

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Klaus Wowereit, Regierender
Bürgermeister des Landes Berlin

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Schriftführer:

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dr. Heidi Knake-Werner, Senatorin für Gesund-
heit, Soziales und Verbraucherschutz

Brandenburg:

Barbara Richstein, Ministerin der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bür-
germeister, Senator für kirchliche Angelegen-
heiten und Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

Hamburg:

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister

Dr. Roger Kusch, Senator, Präses der Justiz-
behörde

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Helmut Holter, Minister für Arbeit und Bau

Erwin Sellering, Justizminister

Niedersachsen:

Sigmar Gabriel, Ministerpräsident

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten in der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und
Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte
des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Jochen Dieckmann, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte
des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident
Dr. Thomas de Maizière, Staatsminister der Justiz

Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin
Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Thüringen:

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei
Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundes-
kanzler

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Finanzen

Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bun-
desminister für Wirtschaft und Technologie

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei
der Bundesministerin für Gesundheit

Angelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister für Verkehr, Bau- und Woh-
nungswesen

(A)

(C)

780. Sitzung

Berlin, den 27. September 2002

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Klaus Wowereit: Meine sehr geehrten Damen und Herren, hiermit eröffne ich die 780. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 51 Punkten vor.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

(B) Meine Damen und Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Marschall des Senats der Republik Polen**, Herr Professor **Pastusiak**, in Begleitung einer Delegation Platz genommen.

Exzellenz! Nachdem einige von uns in den vergangenen Tagen bereits Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen gehabt haben, darf ich Sie und Ihre Begleitung im Plenarsaal des Bundesrates begrüßen. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ihr Besuch setzt eine Reihe von politischen Kontakten zwischen dem Senat der Republik Polen und dem Bundesrat fort. Nach einem Besuch des Polnischen Senatsmarschalls im Jahre 1995 sind mehrere meiner Amtsvorgänger vom Polnischen Senat empfangen worden. Ich selbst war vor wenigen Monaten bei Ihnen zu Gast. Der rege Besuchsaustausch zwischen beiden Häusern ist Zeichen der freundschaftlichen nachbarlichen Beziehungen zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland.

Mehr als zehn Jahre nach dem Abschluss des Nachbarschaftsvertrages haben sich diese Beziehungen in jeder Hinsicht vertieft. Das gilt für die intensiven Handelsbeziehungen ebenso wie für den dichten kulturellen und gesellschaftlichen Austausch.

Wir freuen uns darauf, dass Polen schon bald seinen Platz neben Deutschland in der Europäischen Union einnehmen wird. Diese neue Qualität der Zusammenarbeit wird die Verflechtungen zwischen beiden Ländern weiter verstärken. Wir werden nach den dunkels-

ten Kapiteln der Vergangenheit gemeinsam diese großartige Chance für die Menschen in Polen und in Deutschland zu nutzen wissen.

Exzellenz, Sie haben in zahlreichen Gesprächen in Erfurt und Weimar einen lebendigen Eindruck davon gewonnen, wie eng die Beziehungen zwischen beiden Ländern geworden sind. Ich hoffe, dass Sie interessante Erfahrungen und positive Eindrücke nach Polen mitnehmen können, und freue mich, dass wir nachher noch die Gelegenheit zu einem vertieften Meinungsaustausch haben werden. Für die verbleibenden Stunden wünsche ich Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Deutschland und anschließend eine gute Heimreise.

(D)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (Drucksache 718/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz dient der Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen. Dem Zusatzprotokoll selbst hat der Bundesrat mit dem Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen am 12. Juli 2002 zugestimmt. Mit dem Ausführungsgesetz soll die Überstellung ausreisepflichtiger Verurteilter von einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung abhängig gemacht werden, bestimmte Gruppen sollen von der Überstellung insgesamt ausgenommen werden.

Der **Bundesrat hat im ersten Durchgang beantragt**, die vorgeschaltete **gerichtliche Zulässigkeitsprüfung durch eine gerichtliche Überprüfung auf Antrag nach dem EGGVG zu ersetzen und keine Personengruppen von vornherein von der Überstellung auszunehmen**.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter

- (A) Der **Bundestag ist dem nicht gefolgt. Im zweiten Durchgang** hat der Bundesrat am 12. Juli daher den **Vermittlungsausschuss** zu dem Gesetz **angerufen**. Der **Vermittlungsausschuss hat das Gesetz unverändert bestätigt**.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat nunmehr Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern).

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Kriminelle aus Deutschland ausgewiesene Ausländer sollten gegen sie verhängte Freiheitsstrafen möglichst in ihrem Heimatland verbüßen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist aber, wie Sie wissen, die Strafvollstreckung im Heimatland nur mit Zustimmung des betroffenen Gefangenen möglich. Der deutsche Strafvollzug bleibt mit Gefangenen belastet, die aus Deutschland ausgewiesen sind, ihre verdiente Strafe aber nicht im Heimatland absitzen, weil sie der Überstellung nicht zustimmen.

Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Überstellungsübereinkommen hat die Möglichkeit eröffnet, diesem unerträglichen Rechtszustand ein Ende zu bereiten. **Im Falle der Ausweisung kann der Straffangene auch gegen seinen Willen zum Strafvollzug in sein Heimatland überstellt werden.** Eine Reihe von Ländern, unter anderen Polen, Ungarn und Rumänien, hat dieses Übereinkommen bereits ratifiziert.

- (B) Die **Bundesregierung** hat die Ratifizierung des Übereinkommens trotz entsprechender Bitten von Justizministerkonferenz und Bundesrat nicht vorangetrieben, sondern verzögert und erst im März 2002 entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt. Aber nicht nur dies: Mit dem heute erneut zu behandelnden Ausführungsgesetz **verfolgt** sie das **Ziel, den Anwendungsbereich des Übereinkommens** in unerträglicher Weise **zu beschränken** und die Anwendung zu erschweren. Die **Zustimmung zum Zusatzprotokoll durch** das bereits verabschiedete **Vertragsgesetz wird durch** das **Ausführungsgesetz** in weiten Teilen **hinfällig**. An dieser Echternacher Springprozedur beteiligen wir uns nicht. Deshalb wird Bayern für einen Einspruch gegen das Ausführungsgesetz stimmen.

Das **Gesetz nimmt einzelne Personengruppen**, etwa diejenigen, die seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, **von dem Anwendungsbereich des Übereinkommens aus** und begründet dies jeweils mit gesteigerten sozialen Bindungen. Diese Regelung konterkariert die Zielrichtung des Zusatzprotokolls, ausgewiesene kriminelle Ausländer dem Strafvollzug ihres Heimatlandes zuzuführen. Warum sollten ausgewiesene Ausländer ein Anrecht haben, ihre Strafe in Deutschland abzusitzen, wenn ein künftiges Leben in Freiheit in Deutschland ausgeschlossen ist?

Auch aus einem anderen Grund ist es angezeigt, Einspruch gegen das Gesetz zu erheben. **Durch** die vorgesehene **obligatorische Überprüfung der Zulässigkeit der Überstellung** durch das Landgericht **wird** das ohnehin komplizierte **Überstellungsverfahren** unnötig **zusätzlich belastet**. Es muss genügen, dass der Gefangene die Überstellungsentscheidung gerichtlich anfechten kann.

Am 12. Juli 2002 hat der Bundesrat dem Vertragsgesetz zum Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen zugestimmt. Der Weg ist frei, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren, um ausgewiesene kriminelle Ausländer in den Strafvollzug ihres Heimatlandes zu überstellen. Der **Einspruch gegen das Ausführungsgesetz hindert die Ratifizierung des Übereinkommens nicht**, weil es des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens nicht bedarf.

Das Ausführungsgesetz ist entgegen seinem Titel kein Ausführungsgesetz, sondern für weite Teile des Übereinkommens ein Ausführungsverhinderungsbzw. ein Ausführungsverzögerungsgesetz, das abzulehnen ist. Es ist überflüssig und schädlich.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen).

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe mich gemeldet, weil wir es hier möglicherweise mit einem ungewöhnlichen Vorgang zu tun bekommen. Es geht um die Frage, ob die Bundesregierung ein Gesetz, das die gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet haben, gegenzeichnet und in Kraft setzt oder nicht.

Es gibt einen internationalen Vertrag und ein Zustimmungsgesetz. Das Zustimmungsgesetz ist vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat im Juli verabschiedet worden. So weit, so gut.

Dann haben wir es mit dem so genannten **Ausführungsgesetz** zu tun; „Ausführungsgesetz“ steht jedenfalls im Titel. Es führt aber nichts aus. Es gibt keinerlei Befehl zur Ausführung des internationalen Übereinkommens oder des Überstellungsübereinkommens.

Ich darf verkürzt zitieren. In § 1 heißt es: Abweichend findet Folgendes Anwendung. – In § 2 steht: „Im Übrigen gelten die Vorschriften des Überstellungsausführungsgesetzes ... sinngemäß.“ – Das ist ohnehin klar. In § 3 heißt es: „Artikel 3 Abs. 1 des ... Zusatzprotokolls“ – des Basisgesetzes – „findet keine Anwendung, wenn ...“ Das ist eine **abweichende, keine ausführende Regelung**. In der Inkrafttretensregelung heißt es: „Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll ... in Kraft.“

Wir haben also ein internationales Übereinkommen, das mit einem Vertragsgesetz versehen ist, und ein Ausführungsgesetz, das nichts ausführt und heute scheitert. Es stellt sich die Frage, was nun geschieht.

Nach meiner Auffassung müssen das Übereinkommen und das Gesetz unverzüglich ratifiziert bzw. ausgefertigt werden. Es gibt keinerlei Junktim, keinerlei Zusammenhang zu dem Ausführungsgesetz, das heute scheitert. Die Bundesregierung weigert sich aber, es gegenzuzeichnen, aus Gründen – die wir vielleicht noch hören –, die nicht überzeugen.

Man könnte sagen: Wir wollen es nicht ausfertigen, weil es in Deutschland nicht anwendbar ist. – Das ist aber nicht der Fall; sonst wären in dem Ausführungs-

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen)

- (A) gesetz Regelungen enthalten, wie man das **Vertragsgesetz** hätte ausführen können. Das ist nicht nötig, es **führt unmittelbar zu Regelungsmöglichkeiten** in diesem Land. Herr Pick, Sie wollen eine bestimmte Art der Ausführung regeln. Diese ist aber nicht erforderlich. Es gibt eine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes; sie ist in dem Ursprungsgesetz vorgesehen.

Man könnte auch sagen, das Gesetz sei nicht vollständig, weil der Gerichtsschutz nicht richtig geregelt sei. Das trifft nicht zu, weil hier die **Möglichkeit des Gerichtsschutzes nach dem EGGVG** besteht. Sie wollen eine andere. Das ist Ihr gutes Recht; nur, dafür finden Sie keine Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften.

Meine Position, dass wir ohne das Ausführungsgesetz – das keines ist – unverzüglich zur Gegenzeichnung des Zusatzprotokolls kommen müssen, wird durch das, was der Bundestag selbst sagt, bestätigt. Der **Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages** hat beschlossen:

Das am 18. Dezember 1997 von der Bundesregierung unterzeichnete Zusatzprotokoll trifft die erforderlichen Regelungen im Hinblick auf die offenen Fallgestaltungen zum Übereinkommen Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zum Zusatzprotokoll ... sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

- (B) Das ist das Umsetzungsgesetz. Der Bundestag bringt zum Ausdruck: Damit sind die Voraussetzungen für die Ausfertigung erfüllt.

Im nächsten Absatz sagt der Deutsche Bundestag:

Der Gesetzentwurf zur Ausführung des Zusatzprotokolls ... sieht darüber hinaus eine Wiedereinführung der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung ... vor.

„Darüber hinaus“ entfällt nun, weil es dafür keine Mehrheit gibt. Es bleibt dabei, dass der **Deutsche Bundestag** mit seiner Beschlussfassung die **verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausfertigung selbst als gegeben ansieht**.

Die Wahrheit ist, dass die Bundesregierung das Zusatzprotokoll nicht will. Dafür habe ich politisch Verständnis. Aber es kann nicht richtig sein, dass sich die Bundesregierung das Definitionsmonopol darüber anmaßt, dass ein Gesetz, das Bundestag und Bundesrat verabschiedet haben, nicht ausgefertigt wird, wenn ihr das politische Ergebnis nicht passt.

Daraus könnte sich ein schwer wiegender Vorgang entwickeln. Deswegen bitte ich Sie sehr herzlich, das Zusatzprotokoll mit dem Vertragsgesetz unverzüglich auszufertigen und in Kraft zu setzen, wenn das Ausführungsgesetz heute scheitert.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz).

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die Beweggründe der Bundesregierung für die vorliegende Ausgestaltung des Ausführungsgesetzes skizzieren und mich mit den vorgetragenen Einwänden auseinander setzen.

Das Zusatzprotokoll und dementsprechend das dazugehörige Ausführungsgesetz sehen vor, dass künftig insbesondere bei Staaten des Europarates die Stellung von Ersuchen zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen in einem anderen Staat als dem Urteilsstaat nicht mehr von der Zustimmung des Verurteilten abhängt, vorausgesetzt, dieser hat den Urteilsstaat durch Flucht verlassen oder wird nach Vollstreckung ausgewiesen.

Dies stellt – das ist, so meine ich, Konsens – eine erhebliche Vereinfachung dar, die zu einer Erhöhung der Zahl der Überstellungen verurteilter Ausländer aus den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland heraus in ihre jeweiligen Heimatstaaten führen kann.

Die Möglichkeit, künftig in bestimmten Fällen ein Übernahmeersuchen auch ohne Zustimmung des Betroffenen zu stellen, erfordert aber zwingend eine gerichtliche Überprüfung; denn **für Rechtshilfemaßnahmen, welche in besonderer Weise in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreifen und die ohne dessen Zustimmung vorgenommen werden, sieht das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen** seit jeher grundsätzlich eine **gerichtliche Zulässigkeitsprüfung vor**, und zwar **vor der Bewilligungsentscheidung**. Bei der hier zu regelnden Überstellung verurteilter Personen ist deshalb entsprechend zu verfahren. (D)

Die auch von Herrn Staatsminister Weiß vorgeschlagene **Überprüfbarkeit der innerstaatlichen Entscheidung**, ein Überstellungsersuchen zu stellen, etwa **nach § 23 EGGVG**, stellt aus der Sicht der Bundesregierung **keinen adäquaten Rechtsschutz sicher**. Sie wäre im Übrigen systemwidrig; denn die Entscheidung, ein derartiges Ersuchen zu stellen, ist nach allgemeiner Auffassung eben **kein Justizverwaltungsakt, sondern eine Maßnahme der Pflege auswärtiger Beziehungen nach Artikel 32 Abs. 1 Grundgesetz**. Zuständig für die Entscheidung ist die Bundesregierung. Sie hat lediglich die Ausübung ihrer Befugnisse nach der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 im Einzelfall auf die Landesregierungen übertragen.

Nun zu Sinn und Zweck des Übereinkommens: Der vorrangige und jahrelang unbestrittene Sinn der internationalen Vollstreckungshilfe ist – das haben einige bei ihrer Argumentation wohl vergessen – in den Interessen der verurteilten Person zu sehen; denn die **Vollstreckungshilfe soll in erster Linie der Resozialisierung der verurteilten Person dienen**. Eine gelungene Resozialisierung wiederum ist zum Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität besonders wichtig.

Dass es bei der Durchführung der Vollstreckungshilfe auch zu einer Entlastung unserer Justizvollzugsanstalten kommt, wenn ausländische Strafgefangene in ihre Heimatländer überstellt werden, liegt auf der

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick

- (A) Hand. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Nebeneffekt. Die Entlastung inländischer Haftanstalten war keinesfalls der primäre Beweggrund, der die Bundesrepublik Deutschland seinerzeit zur Zeichnung des Zusatzprotokolls veranlasst hat.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass allein der Umstand der Ausweisung verurteilten Ausländern nicht die Chance auf Resozialisierung nehmen darf. Gerade bei verurteilten und ausgewiesenen Ausländern, die in Deutschland geboren sind, jahrelang hier gelebt haben, häufig nicht die Sprache des Staates sprechen, dessen Staatsangehörige sie sind, oder enge Familienbindungen in Deutschland haben und deshalb hier verwurzelt sind, ist eine **reelle Chance auf Resozialisierung oft nur bei einem Verbleib in Deutschland gegeben**.

Deswegen, meine Damen und Herren, ist es konsequent, wenn in dem Ausführungsgesetz nur in den erwähnten Ausnahmesituationen „Flucht“ und „Ausweisung nach Vollstreckung“ von dem Erfordernis der Zustimmung der verurteilten Person abgesehen wird. Im ersten Ausnahmefall hat die verurteilte Person zu erkennen gegeben, dass ein Interesse an Resozialisierung nicht besteht, und im zweiten Fall ist der Resozialisierungsversuch offensichtlich fehlgeschlagen.

- (B) Ich möchte etwas zu der rechtlichen Würdigung durch Herrn de Maizière sagen. Die **Einschätzung, die Ratifikation des Zusatzprotokolls werde durch den Einspruch des Bundesrates gegen das Ausführungsgesetz nicht verzögert, wird** von der Bundesregierung ausdrücklich **nicht geteilt**. Die Ratifizierung des Zusatzprotokolls, meine Damen und Herren, hat nämlich keinen Sinn, wenn das Ausführungsgesetz nicht verabschiedet wird – in dem Ausführungsgesetz wird auf die Bestimmungen des IRG Bezug genommen –; denn **erst durch das Ausführungsgesetz wird die Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzt, eine Einwilligung zur Überstellung gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls ohne Zustimmung der verurteilten Person zu erteilen**. Es fehlte sonst an einer Rechtsgrundlage hierfür. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geht ausdrücklich davon aus, Herr de Maizière, dass der Betreffende seine Zustimmung erteilen muss. Deswegen macht das eine ohne das andere keinen Sinn.

Das hat auch der Bundestag so gesehen, der beide Projekte miteinander verknüpft hat. In § 4 Abs. 1 heißt es:

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen in Kraft.

Das heißt, der Bundestag hat diese Verknüpfung ausdrücklich gewollt, und daran muss sich die Bundesregierung halten. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages bestätigt.

In Drucksache 718/1/02 beantragen mehrere Länder, gegen den Gesetzesbeschluss Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Drucksache 719/02)

Auch bei diesem Gesetz handelt es sich um einen Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss. Zur Berichterstattung erteile ich Frau Staatsrätin Dr. Kießler (Bremen) stellvertretend für Herrn Ministerpräsidenten Platzeck das Wort.

Dr. Kerstin Kießler (Bremen), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen sieht eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor. Danach soll sichergestellt werden, dass alle öffentlichen Auftraggeber Kenntnis erlangen, wenn Unternehmen bei schweren strafrechtlich relevanten Verstößen, z. B. Bestechung, Untreue, Betrug oder Vorteilsgewährung, oder sonstigen schweren Verfehlungen, wie illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit, wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

Der Bundesrat hat am 12. Juli 2002 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes angerufen. Dieser hat am 10. September 2002 einen Einigungsvorschlag vorgelegt, in dem klargestellt wird, dass der **Verstoß im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren** begangen worden sein muss, **der den Wettbewerb nachhaltig stört oder sich nachteilig für die öffentlichen Kassen auswirkt**. Eine **Meldung** an das Register darf danach nur ergehen, **wenn angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einem schwer wiegenden Verstoß gegen mindestens eine Rechtsvorschrift aus dem Katalog von Zuwiderhandlungen besteht**. (D)

Darüber hinaus regelt der Vorschlag des Vermittlungsausschusses im Einzelnen, wann eine Eintragung im Korruptionsregister zu löschen ist.

Der Deutsche Bundestag hat dem entsprechend geänderten Gesetz am 12. September 2002 zugestimmt. Nunmehr hat der Bundesrat über die Zustimmung zu dem geänderten Gesetz zu befinden. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Korruption ist eine Geißel der Wirtschaft und ein schleichendes Gift für Staat und Gesellschaft. Sie muss deshalb wirksam bekämpft werden. Darüber besteht Einigkeit in die-

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) sem Hause und mit der Bundesregierung. Nicht ohne Grund hat die Innenministerkonferenz bereits im Mai 2000 die Bundesregierung aufgefordert, ein Gesetz für ein Korruptionsregister vorzulegen.

Bayern begrüßt daher ausdrücklich die Schaffung eines bundesweiten Korruptionsregisters, wie sie als grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen angelegt ist. Wir halten ein **bundesweites Korruptionsregister** für **sinnvoll und notwendig**. Die Korruptionsbekämpfung ist ein zentrales gesellschafts- und wirtschaftspolitisches Anliegen, das wir alle gemeinsam verfolgen. Als extrem korruptionsgefährdeter Bereich erfordern gerade Beschaffung und Vergabe öffentlicher Aufträge besondere Aufmerksamkeit.

Doch wenn man etwas macht, muss man es auch richtig machen. Das heißt in diesem Fall, man muss ein rechtsstaatlich sauberes Gesetz mit inhaltlich klaren Regeln schaffen. Es muss unzweifelhaft festgelegt sein, welches Unternehmen bei Erfüllung welcher Tatbestände mit einem Eintrag in das Register rechnen muss, welcher Rechtsschutz gegen eine Eintragung besteht und wie man gegebenenfalls wieder aus dem Register herauskommt.

Das von den Koalitionsfraktionen **ursprünglich** vorgelegte Gesetz genügte auch nicht ansatzweise diesen notwendigen rechtsstaatlichen Anforderungen. So war **vorgesehen**, die Einzelheiten, insbesondere den **Katalog der Delikte**, die zur Aufnahme in das Register führen, dem **Verordnungsgeber zu überlassen**, wohl wissend, dass die damit verbundenen Auswirkungen für die Unternehmen existenzgefährdend oder gar -vernichtend sein können.

- (B) Der Bundesrat hat daher am 12. Juli auf Grund einer bayerischen Initiative den Vermittlungsausschuss angerufen. Es ist zu begrüßen, dass **im Vermittlungsverfahren** zumindest **einige Verbesserungen erreicht** werden konnten und vor allem der **Deliktskatalog in das Gesetz selbst aufgenommen** wurde.

Doch auch in der heute nach dem Vermittlungsverfahren vorliegenden Fassung ist das Gesetz nach unserer Auffassung noch nicht zustimmungsfähig. So geht der Katalog der Straftaten, die zu einer Eintragung führen können, immer noch weit über das eigentlich angestrebte Ziel der Korruptionsbekämpfung bei der Vergabe von Aufträgen hinaus.

Wir sind der Meinung, dass hier **nur echte Korruptionsdelikte**, z. B. Bestechlichkeit, Betrug oder Untreue, **aufzuführen** sind, nicht aber sonstige Straftaten, wie Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, so wichtig die damit verfolgten Ziele für sich genommen auch sind.

Bei den nun im Gesetz genannten **Gesetzesverstößen** fehlt zum Teil der **unmittelbare sachliche Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen**. Das gilt z. B. für Geldwäsche, Subventionsbetrug oder Untreue von Arbeitsentgelten. Der Registereintrag bekommt so den Charakter einer zusätzlichen Sanktion

zur Disziplinierung der Wirtschaft über die strafrechtliche Verfolgung hinaus. Das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird auf diese Weise für vergabefremde Zwecke instrumentalisiert. (C)

Das Gesetz führt darüber hinaus in einem für die betroffenen Unternehmen und die Vergabestellen wichtigen Punkt zu Rechtsunsicherheit. Es lässt nämlich **offen, ob bei korruptem Verhalten nur eines Unternehmensteils die Eintragung auch anderen Unternehmensteilen**, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen **zugerechnet wird**. Diese Frage spielt wegen nationaler und internationaler Unternehmenszusammenschlüsse zunehmend eine Rolle. Soll etwa ein gesamter Konzern von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, wenn der Geschäftsführer eines untergeordneten Teilbereichs des Unternehmens Bestechungsgelder angenommen hat? Ist dies gewollt? Soll das Unternehmen dann für die gesamte vorgesehene Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen bleiben, auch wenn dem persönlich Verantwortlichen fristlos gekündigt wurde?

Welche **Rechtsschutzmöglichkeiten** soll ein Unternehmen gegen die Eintragung in das Register haben? Will man hier etwa auf die komplizierten und langwierigen Prozeduren im Vergabeverfahren verweisen?

Solange all diese Fragen nicht geklärt sind, ist es unverantwortlich gegenüber Unternehmen und ihren Beschäftigten, sie nach den vorgelegten Regelungen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen. Für manche Unternehmen, z. B. im Tiefbau, würde das die Vernichtung ihrer Existenz bedeuten. Deshalb muss rechtsstaatlich eindeutig geklärt werden, bei welchen Verfehlungen – die niemand rechtfertigen will – die Aufnahme in ein solches Register notwendig und geboten ist und welche Folgerungen sich daraus ergeben. (D)

Wir wollen eine wirksame Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge. Was wir nicht wollen, ist eine Diskriminierung der Wirtschaftsunternehmen in Deutschland. Daher können wir heute dem Gesetz nicht zustimmen. Wir werden vielmehr unsere Vorstellungen von effektiver Korruptionsbekämpfung in Kürze durch eigene Vorschläge zur Diskussion stellen.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat nunmehr Frau Parlamentarische Staatssekretärin Wolf (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Dr. Kießler und Herr Bocklet haben darauf hingewiesen, dass sich dieses Haus bereits am 12. Juli mit einem Gesetz zur Einrichtung eines bundeseinheitlichen Registers, des so genannten Korruptionsregisters, beschäftigt hat. Herr Bocklet, die unionsgeführten Länder haben damals gefordert, dass man wesentliche Regelungen im Gesetz selbst verankern solle. Der Vermittlungsausschuss hat am 10. Septem-

Parl. Staatssekretärin Margareta Wolf

- (A) ber getagt und dem Bundestag eine Beschlussempfehlung zugeleitet, in der der bisherige **Vorschlag** zu einem **§ 126a GWB wesentlich** – in Ihrem Sinne, wie ich meine – **erweitert** wurde.

Lassen Sie mich die wichtigsten Änderungen am Gesetz darstellen und, mit Verlaub, feststellen, dass ich Ihre Kritik an dem nun vorgelegten Gesetz für unbegreiflich halte.

Vorgesehen ist erstens eine **klare Definition** – ich betone: klare Definition – **zu Umfang und Verwendungszweck der im Register gespeicherten Daten**.

Zweitens ist die **Festschreibung des Anwendungsbereichs** vorgesehen. Weiterhin bleiben **private Sektorenauftraggeber ausgenommen**.

Vorgesehen ist drittens ein **abschließender Katalog von Tatbeständen**, die zu einer Eintragung in das Register führen, vorausgesetzt, sie wurden im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge begangen, stören nachhaltig den Wettbewerb und lassen an der Beweislage keinen Zweifel.

Vorgesehen ist viertens die **Verpflichtung zur Mitteilung** an das Register, **dass die Voraussetzung für eine Eintragung nicht mehr vorliegt, verbunden mit einer Begründung** zur Eintragslöschung.

Sie wissen, dass der 14. Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 12. September mit den Stimmen der Regierungskoalition dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat. Wir wünschen uns sehr, dass Sie dem Gesetz heute nicht noch einmal Ihre Zustimmung verweigern. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass der Bundesrat den Gesetzgeber bereits im Mai 2000 aufgefordert hat, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(B)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, der geänderten Fassung des § 126a GWB heute Ihre Zustimmung zu geben und damit unser gemeinsames Ziel, die Korruption in diesem Lande zu bekämpfen, nachhaltig zu unterstützen. – Herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (5. FStrÄndG) (Drucksache 720/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Reinhold Bocklet (Bayern) das Wort.

Reinhold Bocklet (Bayern), Berichterstatter: Herr (C) Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes beruht auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung und enthält Regelungen in drei Bereichen: erstens Widmung, Umstufung und Einziehung von Bundesfernstraßen auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens; zweitens Klarstellung der Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der neuen Länder für die Erteilung von Plangenehmigungen; drittens Änderung des § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz über die Abstufung von Bundesfernstraßen in eine Straßenklasse nach Landesrecht. Der Gesetzentwurf sah hier für den Bund die Möglichkeit einer einseitigen Befreiung von der Straßenbaulast für eine Bundesfernstraße zu Lasten der Länder vor.

Wegen dieser Regelung hat der Bundesrat in der Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um zu erreichen, dass eine Abstufung nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des künftigen Baulastträgers nach Landesrecht oder in Form einer aufsichtlichen Abstufung durch die zuständige Landesbehörde erfolgen kann.

Das Vermittlungsverfahren blieb jedoch ohne Erfolg, da kein Einigungsvorschlag gefunden werden konnte. Der Bundesrat hat schließlich in der Sitzung am 12. Juli 2002 dem Gesetz seine Zustimmung verweigert. Daraufhin hat die Bundesregierung erneut den Vermittlungsausschuss angerufen.

Die vom Vermittlungsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe hat einstimmig einen **Einigungsvorschlag** vorgelegt, der auf der Sitzung des Länderfachausschusses (D) „Straßenbaurecht“ am 21. und 22. August 2002 als Kompromiss zwischen Bund und Ländern erarbeitet worden war. Dieser Vorschlag wurde vom Vermittlungsausschuss übernommen.

Der Bundestag hat das Gesetz am 12. September 2002 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen.

Danach ist eine **Bundesfernstraße, die ihre Verkehrsbedeutung als Bundesfernstraße verloren hat, entweder unverzüglich einzuziehen oder** – bei fortbestehender Verkehrsbedeutung – unverzüglich dem **Träger der Straßenbaulast zu überlassen**, der sich **nach Landesrecht** bestimmt. Durch diese Formulierung erhält der Bund nicht die Möglichkeit, einseitig Druck auf die Länder zur Übernahme von Bundesfernstraßen auszuüben und sich damit auf Kosten der Länder seiner Baulastverpflichtungen zu entledigen. Mit dem Wort „unverzüglich“ wird dem **Interesse des Bundes an einem zügigeren Verfahren zur Umstufung entsprochen**.

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis zu billigen und dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Änderungsempfehlung des Vermittlungsausschusses be-

Präsident Klaus Wowereit

- (A) schlossenen Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 721/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Erste Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes dehnt die zurzeit bereits für Fern- und Auslandsgespräche bestehende Möglichkeit, sich entweder insgesamt oder nur für jedes einzelne Gespräch den günstigsten Anbieter auszusuchen, auf Ortsgespräche aus. Hiermit wird eine europäische Richtlinie umgesetzt.

Der Ortsnetzbereich – also die Ortsgespräche – ist ausgesprochen lukrativ, da er einen beträchtlichen Anteil am Gesprächsaufkommen hat und die Preise für Ortsgespräche derzeit zum Teil höher sind als die für Ferngespräche über manche Privatanbieter.

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 12. Juli 2002 dennoch nicht zugestimmt, da für Telekommunikationsunternehmen, die erhebliche Netzinvestitionen getätigt haben, Wettbewerbsnachteile gegenüber Anbietern befürchtet wurden, die solche Leitungen nur mieten. Die Bundesregierung hat daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen.

Das vorliegende **Vermittlungsergebnis greift das Anliegen des Bundesrates auf. Bei der Festsetzung der Entgelte für die Netzzusammenschaltung müssen nunmehr auch getätigte Investitionen berücksichtigt werden.** Die bisherigen Anbieter werden also hinsichtlich getätigter Investitionen geschützt. Bei der Preiskalkulation muss das berücksichtigt werden.

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen deshalb vor, das erarbeitete Vermittlungsergebnis zu billigen und dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag Hessens in Drucksache 721/1/02 abzustimmen. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch diese **Entscheidung gefasst**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 5 a) und b)** auf: (C)

a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003 (**Haushaltsgesetz 2003**) (Drucksache 650/02)

b) **Finanzplan des Bundes 2002 bis 2006** (Drucksache 651/02)

Das Wort hat Herr Staatsminister Riebel (Hessen).

Jochen Riebel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Haushaltsplan will die Bundesregierung ihren Konsolidierungskurs angeblich konsequent fortsetzen und mittelfristig das Ziel eines ausgeglichenen, neuverschuldungsfreien Haushalts im Jahr 2006 absichern. Sie glaubt offenbar, den enormen **Schuldenstand** – derzeit rund **780 Milliarden Euro** – langfristig schrittweise abbauen zu können. Für diese Hoffnung gibt es keinen Anlass.

Die Bundesregierung versucht eine, wenn ich so sagen darf, heile Welt darzustellen. Dafür gibt es keine wirtschaftliche Basis. Der Haushalt ist schon jetzt Makulatur. Dafür sprechen folgende sechs Gründe:

Erstens. Die **Konjunkturaussichten** für das laufende Jahr und für das kommende Jahr haben sich seit der Steuerschätzung im Mai dieses Jahres nochmals deutlich **verschlechtert**. Das **Institut für Weltwirtschaft** rechnet nur noch mit 0,4 % Wirtschaftswachstum im laufenden und mit 1,8 % im kommenden Jahr. Es überwiegen aus heutiger Sicht bei den Steuereinnahmen des Bundes eher die Risiken als die Chancen. Allein im ersten Halbjahr gingen die Steuereinnahmen des Bundes um 4,3 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Der **Rückgang bei** den gemeinschaftlichen Steuern ist besonders auffällig: Bei den **Steuern vom Ertrag** ist ein Rückgang von über 33 % zu verzeichnen. Herr Präsident, meine Damen und Herren, Sie hören richtig: über 33%! Die **Einnahmen aus der Körperschaftsteuer** sind bundesweit von gut 2,1 Milliarden Euro geradezu dramatisch auf nahezu minus 1,3 Milliarden Euro **eingebrochen**. Bei der bevorstehenden **Steuerschätzung im November** dürften sich weitere Rückgänge bei den Steuereinnahmen zeigen.

Zweitens. Der vorliegende Haushalt berücksichtigt nicht die Finanzhilfen für die Flutopfer. Es fehlen außerdem die Zusatzausgaben durch die **Hartz-Pläne** – unterstellt, die Hartz-Pläne sollen umgesetzt werden.

Einige Anmerkungen zur **Hochwasserkatastrophe** und zu deren Finanzierung:

Die Bundesregierung will die Finanzierung der Hilfen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur durch die **Verschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 um ein Jahr** – derzeit geplant – sowie die beschränkte Anhebung des Körperschaftsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte sicherstellen. Dieser Weg ist **falsch**; denn er verschiebt die dringend zu lösenden Probleme in unserem Staat. Der Druck auf den Mittelstand nimmt

Jochen Riebel (Hessen)

(A) weiter zu. Die Investitionen bleiben aus, und die privaten Haushalte halten sich weiterhin mit ihren Ausgaben zurück. Die wirtschaftliche Situation wird sich dadurch, durch die Bundesregierung selbst verursacht, verschärfen. Es wird dazu kommen, dass die Folgen des Miniwachstums zu noch höheren Steuereinnahmeverlusten des Staates führen, als bei der Aussetzung der Steuerreform veranschlagt worden ist. Der **Betrag von 7,1 Milliarden Euro** wird im Übrigen ganz gewiss **nicht ausreichen**. Durch diese **faktische Steuererhöhung** leiden das Vertrauen des Volkes in die Steuergesetzgebung, Glaubwürdigkeit und Planungssicherheit.

Bei diesem Punkt kommt es mir besonders auf Folgendes an: Nachdem, wenn ich so sagen darf, die Zeit wahlkämpferischer Soforthilfen zu Ende ist, müssen wir endlich die zugesagten staatlichen Hilfen an die Betroffenen in den Hochwassergebieten umsetzen. Der Wiederaufbau ist notwendig. Er ist nicht nur ein Gebot der Solidarität, sondern auch ein Signal für Verlässlichkeit. Darauf warten wir.

Drittens. Die Budgetplanung für das nächste Jahr hängt maßgeblich davon ab, wie sich Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr entwickeln. Die jüngst verhängte **Haushaltssperre** wird zeigen, ob sich, wie geplant, ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben einstellt. Ich bin skeptisch. Wie umfangreich der so genannte Basiseffekt sein wird, ist im Übrigen völlig offen.

(B) Viertens. Der Bund plant **Stillstand bei den Investitionen**. Sie sollen auf einem Level zwischen 25 und 26 Milliarden Euro im gesamten Planungszeitraum eingefroren werden. Das entspricht einer Investitionsquote von knapp 10 %. Davon sind keine nennenswerten Wachstumsimpulse für die Zukunft zu erwarten.

Fünftens. Bei den **arbeitsmarktbedingten Ausgaben** sind wegen der nach wie vor viel zu hohen Arbeitslosigkeit – nahezu vier Millionen Menschen sind arbeitslos – allein für 2002 zusätzliche Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit von mindestens 2 Milliarden Euro notwendig.

Sechstens. Namhafte Wirtschaftsforschungsinstitute weisen darauf hin, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das **Maastrichter Defizitkriterium** von maximal 3 % **Neuverschuldung** nicht eingehalten werden kann. Die Einhaltung wird jedoch mit 2,5 % im vorliegenden Finanzplan unterstellt. Ein sinkender Bundesbankgewinn wird zu einer zusätzlichen Steigerung der Defizitquote führen.

Der Bundesminister der Finanzen scheint selbst Zweifel an der Erreichung des Defizitziels zu haben. Sie sind ihm wohl nach dem 22. September gekommen. Er hat deshalb die Anfang September fällige Meldung an Brüssel vor der Bundestagswahl unterlassen. Mittlerweile ist offenbar ein Defizit von 2,9 % nach Brüssel gemeldet worden.

Diese Politik ist falsch. Den EU-Stabilitätskriterien muss Rechnung getragen werden. Es reicht nicht aus, globale Minderausgaben einzustellen. Notwendig ist qualitatives Sparen, das wichtige zukunftssträchtige Investitionen nicht gefährdet.

(C) Mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf und der Finanzplanung ist deutlich geworden, dass es bei der Finanz- und Haushaltspolitik des Bundes Versäumnisse gibt, deren Korrektur dringend geboten ist.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegt Ihnen die Ausschussempfehlung in Drucksache 650/1/02 vor. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Haushaltsgesetzentwurf und zu dem Finanzplan** entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 6:

Gesetz zur Errichtung einer „Magnus-Hirschfeld-Stiftung“ (Drucksache 676/02)

Das Wort hat Herr Senator Dr. Kusch (Hamburg).

Dr. Roger Kusch (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor eindreiviertel Jahren, am 7. Dezember 2000, fasste der Deutsche Bundestag einen **Beschluss zur Rehabilitierung homosexueller NS-Opfer**. Er ersuchte die Bundesregierung, geeignete Vorschläge zu entwickeln, beispielsweise eine Magnus-Hirschfeld-Stiftung.

Der Beschluss des Bundestages erging **einstimmig**. Angesichts der erheblichen Uneinigkeit, die in den vergangenen Jahrzehnten zu diesem spezifischen (D) NS-Unrecht geherrscht hatte, war dies ein großer gesellschaftlicher und politischer Fortschritt. Umso bedauerlicher ist es, dass die Bundesregierung dem Ersuchen des Bundestages nicht nachkam. Stattdessen überließ sie es den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, kurz vor Toresschluss den Gesetzesentwurf zu einer Magnus-Hirschfeld-Stiftung in den Bundestag einzubringen. Dieser Weg der Gesetzgebung wurde beschritten, um den Bundesrat an einer seriösen Mitwirkung zu hindern. Außerdem hatten die Verfasser des Entwurfs Scheu vor allzu breiter Öffentlichkeit – aus gutem Grund, wie sich mittlerweile herausgestellt hat.

Statt die Einmütigkeit des Bundestagsbeschlusses vom Dezember 2000 als Chance zu nutzen, auf diesem historisch belasteten Gebiet den gesellschaftlichen Konsens zu fördern und zu vertiefen, hat die Bundestagsmehrheit **freie Fahrt für Partikularinteressen** gegeben. Die Hektik der parlamentarischen Beratungen, das Desinteresse der Regierungsfractionen an einer seriösen öffentlichen Anhörung und die skurrilen Veränderungen des Entwurfs im Rechtsausschuss machen deutlich: Mit diesem Stiftungsgesetz soll nicht Magnus Hirschfeld ein Denkmal gesetzt werden, sondern dem Grünen-Politiker Volker B e c k .

Dieses Denkmal ist nicht billig. **15 Millionen Euro** sind angesichts der Haushaltslage des Bundes viel Geld. Gleichwohl findet sich im Gesetzesentwurf kein einziges Wort der Begründung für die Höhe dieses zu 100 % aus Steuern zu finanzierenden Betrags.

Dr. Roger Kusch (Hamburg)

- (A) So unterstützenswert der Grundgedanke einer kollektiven Rehabilitierung homosexueller NS-Opfer ist, so unzulänglich ist das uns vorliegende Gesetz im Detail. Wir **in Hamburg** unterstützen das **Magnus-Hirschfeld-Centrum**, das vom Senat jährlich 130 000 Euro Zuwendungen erhält. Es leistet anerkanntermaßen hervorragende Arbeit.

So wie die Regierungsfractionen die Magnus-Hirschfeld-Stiftung ausgestaltet haben, kann sie aus vielerlei Gründen nicht unsere Zustimmung finden:

Erstens ist das **Kuratorium nicht ausgewogen besetzt**.

Die Entwurfsbegründung nennt zwar das richtige Ziel, durch unterschiedliche Verbände und Organisationen ein breites Spektrum von Meinungen und Interessen zu vertreten; in der parlamentarischen Anhörung ist aber der plausible Verdacht geäußert worden, die **vermeintliche Meinungsbreite** reduziere sich bei näherem Hinsehen auf solche Verbände, die Volker Beck nahe stehen. Dieser Verdacht ist gewichtig genug, allen benachteiligten oder sich benachteiligt fühlenden Verbänden Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an der Magnus-Hirschfeld-Stiftung darzulegen und gegebenenfalls die gesellschaftliche Bedeutung vorgesehener Kuratoriumsmitglieder in Frage zu stellen. Die Gesetzgebungshektik hat dies verhindert.

Der gesetzgeberische Tiefpunkt aber wurde im **Rechtsausschuss** erreicht. Dort bekam die Gruppe der „Gay Manager“ einen Kuratoriumssitz. Offenbar zum Ausgleich für das Wort „Manager“ wurde auch die Gewerkschaft Verdi mit einem Kuratoriumssitz bedient. Da verwundert es kaum noch, dass bei 21 Mitgliedern im Kuratorium **keine einzige wissenschaftliche Institution vertreten** ist.

(B)

Zweitens ist der **Stiftungszweck nicht annähernd konkret** genug **bestimmt**. § 2 des Gesetzesbeschlusses lautet:

Zweck der Stiftung ist es, homosexuelles Leben in Geschichte und Gegenwart wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen, die nationalsozialistische Verfolgung Homosexueller in Erinnerung zu halten, gesellschaftlicher Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen entgegenzuwirken, Emanzipations-, Bürgerrechts- und Menschenrechtsarbeit im In- und Ausland zu fördern sowie das Gedenken an Leben und Werk Magnus Hirschfelds zu pflegen.

Diese uferlose Weite erlaubt es der Stiftung, jedes Phänomen, das auch nur im Entferntesten mit den Adjektiven „schwul“ oder „lesbisch“ charakterisiert werden kann, zum Gegenstand ihrer Arbeit zu machen.

Betrachtet man den ersten der soeben zitierten Stiftungszwecke, homosexuelles Leben wissenschaftlich zu erforschen und darzustellen, dann ist kaum ein Alltagsphänomen denkbar, das von diesem Zweck nicht umfasst wird. In Großstädten kann man homosexuellen Alltag analysieren, in ländlichen Regionen kann man wissenschaftlich erforschen, warum es keinen homosexuellen Alltag gibt usw.

Im Übrigen: Wie will eine noch so üppig ausgestattete Stiftung bei der Darstellung homosexuellen Lebens den Boulevardzeitungen, Fernsehsoaps und Hochglanzmagazinen das Wasser reichen? Wo soll wissenschaftliche Forschung ansetzen, wenn sich beim Millionenpublikum des **Christopher-Street-Day** die Kölner Innenstadt kaum noch vom Rosenmontagszug unterscheidet? Aber vermutlich ist der Stiftungszweck deswegen so weit gewählt, damit das Kuratorium mit den Stiftungsgeldern machen kann, was es will.

(C)

Drittens wird in dem Gesetz – entgegen dem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 – **dem Gedenken an Leben und Werk Magnus Hirschfelds keinerlei Beachtung geschenkt**.

Bei einem Gesetz zur Gründung einer Magnus-Hirschfeld-Stiftung ist es schon ein starkes Stück, dass den Verfassern die ehemalige Existenz einer **Dr.-Magnus-Hirschfeld-Stiftung** entgangen zu sein scheint. Magnus Hirschfeld selber hatte sie ins Leben gerufen. Durch Anerkennung der preußischen Regierung existierte sie seit dem 21. Februar **1919**. Auf diese Stiftung hatte Magnus Hirschfeld im Dezember 1923 das **Institut für Sexualwissenschaft** einschließlich des dazugehörenden Gebäudes übertragen.

Zehn Jahre später, am 18. November **1933**, wurde durch Gestapo-Verfügung das gesamte **Vermögen** der Dr.-Magnus-Hirschfeld-Stiftung zu Gunsten des preußischen Staates **eingezogen**. Eine besondere Beschlagnahme-Verfügung vom März 1934 erging hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich das Institut und die Privatwohnung Hirschfelds befanden. Das **Grundstück** liegt übrigens nur wenige Meter vom heutigen Bundeskanzleramt entfernt. Obwohl die Satzung der Dr.-Magnus-Hirschfeld-Stiftung für den Fall des Erlöschens das gesamte Vermögen auf die Berliner Universität übertragen hatte, führte im Jahre 1955 ein – aus heutiger Sicht unangemessenes – Wiedergutmachungsverfahren dazu, dass entgegen der Satzung nicht die Humboldt-Universität, sondern das **Land Berlin als Eigentümer** im Grundbuch eingetragen wurde.

(D)

All dies findet sich im Stiftungsgesetz mit keinem Wort. Hier zeigt sich überdeutlich, dass den Gesetzesverfassern der Name und das Ansehen Magnus Hirschfelds nur als Vehikel dienen, tagespolitische Absichten zu kaschieren.

Besonders appelliere ich an die Vertreter Berlins, kein Gesetz passieren zu lassen, das den historischen Bezug zur früheren Dr.-Magnus-Hirschfeld-Stiftung unerwähnt und damit den gebotenen Respekt vor einem der berühmtesten Berliner Wissenschaftler der 20er-Jahre vermissen lässt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg steht uneingeschränkt hinter dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 und wird eine Magnus-Hirschfeld-Stiftung dann unterstützen, wenn die Stiftungszwecke klar umgrenzt sind, wenn die Arbeit der Stiftung wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und wenn die Zusammensetzung des Kuratoriums das Bemühen um Ausgewogenheit erkennen lässt.

Dr. Roger Kusch (Hamburg)

- (A) Das vorliegende Gesetz genügt allen drei Ansprüchen nicht. Deshalb werden wir verlangen, dass der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundsätzlichen Überarbeitung einberufen wird.

Präsident Klaus Wowereit: Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 676/1/02 vor. Wer entsprechend dieser Ausschussempfehlung dafür ist, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundsätzlichen Überarbeitung des Gesetzes anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 8/02**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

7 bis 10, 12, 13, 14 b), 15 bis 17, 19, 22, 24 bis 26, 28, 31, 33 bis 35, 37, 38 und 40 bis 50.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

- (B) **Zu Tagesordnungspunkt 24** hat Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Wolf** (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) eine **Erklärung zu Protokoll***)** abgegeben.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** (JuSchGÄndG) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 585/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 585/1/02 vor. Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache dafür, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Stewens** (Bayern) **zur Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Tagesordnungspunkt 14 a):

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** (Drucksache 684/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus (C) Drucksache 684/1/02. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 9, bei deren Annahme Ziffer 3 entfiel! Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 9. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 18:

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003 – 2006)** (Drucksache 432/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 432/1/02 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 20:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Rat **über die Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Verhinderung der Geldwäsche durch Zusammenarbeit im Zollwesen** (Drucksache 646/02)

Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*).** – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 646/1/02. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 1
**) Anlage 2
***) Anlage 3

*) Anlage 4

Präsident Klaus Wowereit

(A) **Punkt 21:**

Entwurf für Schlussfolgerungen des Rates über **IT-bezogene Maßnahmen im Hinblick auf die Ermittlung und Verfolgung organisierter Kriminalität** (Drucksache 675/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 675/1/02 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 23:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen **„eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“**

Aktionsplan zur Vorlage im Hinblick auf den Europäischen Rat von Sevilla am 21./22. Juni 2002 (Drucksache 581/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Wolf** (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 581/1/02. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffern 6 und 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 27:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das **Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)** (Drucksache 662/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 662/1/02 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 29:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums** (Drucksache 637/02)

Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll*)** von Herrn **Staatsminister Dr. de Maizière** (Sachsen) vor. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 637/1/02 ersichtlich. Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich zunächst auf:

Ziffern 1, 3, 5, 6, 8 und 10! – Das ist die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die Ziffern 2, 4, 7, 9 und 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Ziffer 12! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 30:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über **Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates** (Drucksache 654/02)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 654/1/02 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

*) Anlage 5

***) Anlage 6

*) Anlage 7

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 32:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage des Nutzwärmebedarfs im Energiebinnenmarkt** (Drucksache 695/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 695/1/02. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Verordnung zur Beratung und Prüfung von Pflegeeinrichtungen (**Pflege-Prüfverordnung** – PflegePrüfV) (Drucksache 588/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Schaich-Walch (Bundesministerium für Gesundheit) vor.

(B)

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich hätte mir gewünscht, dass die zur Abstimmung stehende Pflege-Prüfverordnung heute beschlossen wird und der Bundesrat damit ein Signal gibt, dass fachlich geprägte Zusammenarbeit über die Parteien hinweg möglich ist. Stattdessen müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die CDU/CSU-Länder die notwendige Regelung zur Verbesserung der Pflegequalität verhindern wollen.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet worden, zur dringend notwendigen Verbesserung der Pflegequalität in unserem Land eine Pflege-Prüfverordnung vorzulegen. Die Prüfverordnung wurde in intensiver und sehr konstruktiver Zusammenarbeit mit Vertretern aller Länder und der Verbände vorbereitet. Infolgedessen haben auch die **Fachausschüsse des Bundesrates** empfohlen, dem gemeinsam erarbeiteten Verordnungsentwurf – mit Maßgaben – zuzustimmen.

Die **vorgeschlagenen Maßgaben** sind für die Bundesregierung **akzeptabel**.

Entgegen dem Rat der eigenen Fachleute und ohne das Angebot einer Kompromisslösung aufzugreifen, wollen die **CDU/CSU-Länder** aber den Verordnungsentwurf ablehnen. Damit wird bewiesen, dass ihre Haltung stark **von politischem Kalkül geprägt** ist. Die Beseitigung von offensichtlichen Mängeln in unseren Pflegeeinrichtungen ist für sie nicht Handlungsgrundlage.

Die Menschen in den Pflegeeinrichtungen haben (C) ein **Recht auf bestmögliche Qualität**, auf **Transparenz der vorhandenen Mittel** sowie darauf, dass diese zu ihrem Wohle eingesetzt werden. Das hätte die Prüfverordnung geboten. Fachlich begründete Bedenken hätten im Bundesratsverfahren geltend gemacht und von uns ausgeräumt werden können. Unsere Bereitschaft dazu war vorhanden.

Stattdessen wird die Durchführung eines von Bundestag und Bundesrat gemeinsam beschlossenen Gesetzes verhindert. Wir verkennen nicht, dass sich die vorgesehenen neuen Instrumente in der Praxis erst bewähren müssen. Deshalb hat die Bundesregierung immer betont, unmittelbar und kurzfristig nach Abstimmung mit den Ländern zu handeln, sollte sich Anpassungsbedarf ergeben.

Was hier heute geschehen soll, kommt etwas überraschend; denn noch vor wenigen Wochen herrschte Übereinstimmung darüber, dass die Verordnung dazu beitragen kann und wird, dass die den zugelassenen Einrichtungen anvertrauten pflegebedürftigen Personen nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gepflegt, versorgt und betreut werden und dass die gesetzlich vorgeschriebene und vertraglich vereinbarte Leistungsqualität eingehalten wird. Dies sind sehr wichtige Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Qualität in den Pflegeeinrichtungen.

Ich appelliere an Sie, Ihre Entscheidung zu überdenken und einem kurzfristigen Inkrafttreten und damit Veränderungen in unseren Pflegeeinrichtungen zuzustimmen. – Ich danke Ihnen.

(D)

Präsident Klaus Wowereit: Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 588/1/02 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich daraus auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die restlichen Ausschussempfehlungen mit Ausnahme der Entschliebung unter Ziffer 4! – Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer der Verordnung, wie soeben festgelegt, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer der Verordnung unverändert zustimmen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nicht zugestimmt**.

Eine Abstimmung über die unter Ziffer 4 der Drucksache 588/1/02 empfohlene Entschliebung entfällt.

Tagesordnungspunkt 39:

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager** (Drucksache 649/02)

*) Anlage 8

Präsident Klaus Wowereit

(A) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 649/1/02 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 51:**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
(Drucksache 709/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 9

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen (C) der Ausschüsse in Drucksache 709/02 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu allen in der Drucksache 709/02 genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**.

Wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. Oktober 2002, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 10.44 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Dritter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes

(Drucksache 500/02)

Ausschusszuweisung: FJ

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001

(Drucksache 641/02)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

(D)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie Versicherungsunternehmen

(Drucksache 629/02)

Ausschusszuweisung: EU – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

(Drucksache 582/02)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer

(Drucksache 659/02)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

- (A) (C)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- (Drucksache 656/02)
- Ausschusszuweisung: EU – A – G
- Beschluss:** Kenntnisnahme
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln
- (Drucksache 661/02)
- Ausschusszuweisung: EU – A – G
- Beschluss:** Kenntnisnahme
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung eines Zusatzstoffes sowie der Verordnung Nr. 2430/1999 (EG) der Kommission
- (Drucksache 694/02)
- Ausschusszuweisung: EU – A – G
- Beschluss:** Kenntnisnahme

- (B) (D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Am 7. Dezember 2000 hat der Deutsche Bundestag in einer einstimmig gefassten Erklärung die Bundesregierung aufgefordert, „kollektiven Ausgleich“ für homosexuelle NS-Opfer zu schaffen. Dies solle, so die Erklärung, durch die Errichtung einer Stiftung in Gedenken an den Sexualforscher Magnus Hirschfeld (1868 – 1935) geschehen. Womit wir es heute zu tun haben, ist nicht die geforderte Regierungsvorlage, sondern ein von den Regierungsfractionen initiiertes Gesetzesbeschluss des Bundestages.

Mit diesem Vorgehen haben die Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit im Bundestag nicht nur den Beschluss des Bundestages missachtet, sondern auch dem Bundesrat einen Beratungsdurchgang abgeschnitten. Der Bundesrat kann daher in diesem ersten und einzigen Durchgang nur noch ja oder nein sagen. Meine Empfehlung heißt nein.

Das Gesetz ist aus Gründen abzulehnen, die in ihm selbst liegen. Wir sollten nicht unsere Hand zu einem Gesetz reichen, das in der zentralen Frage der Zusammensetzung des Leitungsgremiums der zu errichtenden Stiftung im höchsten Maße problematisch ist. Als leitendes Organ der Stiftung wird nach dem Gesetzesbeschluss ein Kuratorium bestehend aus 22 Mitgliedern bestimmt. Bundestag und Bundesregierung sollen nach einem näher bestimmten Schlüssel elf Mitglieder in das Kuratorium entsenden. Weiterhin sollen neun Organisationen ein Entsendungsrecht für die übrigen elf Kuratoren besitzen, darunter der „Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD)“ sowie die „International Gay and Lesbian Association“ mit jeweils zwei Kuratoren.

Zu der Frage, ob diese legal festgeschriebenen neun Organisationen richtig ausgewählt worden sind, will ich mich nicht einlassen. Indessen ist nicht nur mir, sondern auch der interessierten Fachöffentlichkeit ins Auge gesprungen, dass zwei Verbände über die übrigen gestellt werden, indem sie doppelt repräsentiert sein sollen. Dafür habe ich kein Verständnis. Umso weniger Verständnis habe ich hierfür, wenn der Berichterstatter zu diesem Gesetz im Bundestag, Volker Beck, ausweislich des Bundestagshandbuchs Sprecher eben des genannten LSVD ist, der im Kuratorium doppelt repräsentiert sein soll. Ich meine, wenn der Staat für ein solches Projekt 15 Millionen Euro in die Hand nimmt, darf der Eindruck der Selbstbedienung nicht entstehen. Schon deswegen darf das Gesetz zur **Errichtung einer „Magnus-Hirschfeld-Stiftung“** in dieser Form nicht beschlossen werden.

Es gibt in der Vorlage aber noch weitere kritische Punkte bei der Besetzung des Kuratoriums: Eine Amtszeitbegrenzung oder die Möglichkeit einer Abwahl der Kuratoriumsmitglieder sieht der Gesetzesbeschluss ebenso wenig vor wie die Möglichkeit der Aberkennung des Entsendungsrechts. Eine Abberu-

fung einzelner Kuratoriumsmitglieder ist nach dem (C)
Gesetzesbeschluss lediglich durch die entsendenden Organisationen selbst möglich. Es sollte darüber nachgedacht werden, Amtszeitbegrenzungen und das Recht zur Ausschließung einzelner Organisationen mit qualifizierter Mehrheit des Kuratoriums einzuführen. Schließlich sollte das Kuratorium in begrenztem Umfang auch weiteren Organisationen ein Entsendungsrecht zugestehen dürfen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, das Gesetz grundsätzlich zu überarbeiten.

Anlage 2

Umdruck Nr. 8/02

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 780. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:**

(D)

Punkt 7

Gesetz zu dem **Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes** (Drucksache 677/02)

Punkt 8

Gesetz zu dem **Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 25. Juni 2001 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits** (Drucksache 678/02)

II.

Die Beratung des Gesetzes auf die Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 zu vertagen:

Punkt 9

Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 548/02, Drucksache 548/2/02)

- (A) **III.**
- Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**
- Punkt 10**
Gesetz zu den Abkommen über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Litauen** vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Slowenien** vom 2. März 2001 (**Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz**) (Drucksache 679/02)
- IV.**
- Die Entschließungen nach Maßgabe der in den Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Änderungen zu fassen:**
- Punkt 12**
Entschließung des Bundesrates zur **Haltung von Straußenvögeln** (Drucksache 602/02, Drucksache 602/1/02)
- Punkt 13**
Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der für BSE-Testlabors geltenden Zulassungsvorschriften** (Drucksache 647/02, Drucksache 647/1/02)
- (B) **V.**
- Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**
- Punkt 14 b)**
Entwurf eines Gesetzes zu den **WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger** (Drucksache 685/02)
- Punkt 15**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Juli 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über den **Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze in Anbindung an die Bundesstraße B 20 und die Staatsstraße I/26** (Drucksache 686/02)
- Punkt 16**
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Polen** über die **Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten** (Drucksache 687/02)
- VI.**
- Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:**
- Punkt 17**
10. Sportbericht der Bundesregierung (Drucksache 590/02)
- Punkt 31**
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung – gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – **des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen** (Drucksache 655/02, Drucksache 655/1/02)
- VII.**
- Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**
- Punkt 19**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen** (Drucksache 630/02, Drucksache 630/1/02)
- (D) **Punkt 22**
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte** (Drucksache 135/02, Drucksache 135/1/02)
- Punkt 24**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Dokumenten des öffentlichen Sektors** (Drucksache 664/02, Drucksache 664/1/02)
- Punkt 25**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** (Drucksache 628/02, Drucksache 628/1/02)

- (A) **Punkt 26**
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (Drucksache 595/02, Drucksache 595/1/02)
- Punkt 28**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (Drucksache 638/02, Drucksache 638/1/02)
- Punkt 42**
 Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (**Gefahrgut-Ausnahmeverordnung** – GGAV 2002) (Drucksache 682/02, Drucksache 682/1/02)
- Punkt 43**
 Sechszwanzigste Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (26. ÄndVStVZO) (Drucksache 690/02, Drucksache 690/1/02)
- Punkt 44**
 Vierte Verordnung zur **Änderung der Preisangebenverordnung** (Drucksache 579/02, Drucksache 579/1/02)
- (B) **Punkt 37** (C)
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 645/02)
- Punkt 38**
 Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt** (Drucksache 633/02)
- Punkt 40**
 Fünfte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 689/02)
- Punkt 41**
 Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 635/02)
- Punkt 45**
 Fünfte Verordnung zur **Änderung der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung** (Drucksache 648/02)
- Punkt 46**
 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Ausführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 665/02)
- (D) **Punkt 47**
 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis** (Drucksache 688/02)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

- Punkt 33**
 Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur **Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein** (O.I.V.) (Drucksache 643/02, zu Drucksache 643/02)
- Punkt 34**
 Verordnung über die **Pauschalisierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung** (Drucksache 691/02)
- Punkt 35**
 Verordnung zur **Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2003** (Drucksache 657/02)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

- Punkt 48**
Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Veterinärbereich) (Drucksache 663/02, Drucksache 663/1/02)
- Punkt 49**
 Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 640/02)
- Punkt 50**
Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Drucksache 653/02, zu Drucksache 653/02)

(A) **Anlage 3****Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Margareta Wolf**
(BMWi)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Weiterverwendung und kommerzielle Verwertung von Dokumenten des öffentlichen Sektors** gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) maßgeblich zu berücksichtigen ist.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 EUZBLG für eine maßgebliche Berücksichtigung sind nicht gegeben.

Der Richtlinienvorschlag sieht zwar Regelungen für Verwaltungsverfahren vor. Diese Regelungen richten sich aber an alle Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und damit in der Bundesrepublik Deutschland an die Behörden aller föderalen Ebenen, nicht nur an die der Länder. Insofern sind nicht nur die Verwaltungsverfahren der Länder, sondern auch die des Bundes angesprochen. Bei der Frage, welche Verwaltungsverfahren im Schwerpunkt betroffen sind, kann keine quantitative Wertung vorgenommen werden. Die Bund-Länder-Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union hält hierzu in Abschnitt II Nr. 2 Absatz 3 ausdrücklich fest, dass dies nicht quantitativ bestimmbar ist, sondern Ergebnis einer qualitativen Beurteilung sein muss. Dies zu Grunde gelegt, muss hier von einer Gleichwertigkeit der Verwaltungsverfahren der verschiedenen föderalen Ebenen ausgegangen werden, so dass eine schwerpunktmäßige Betroffenheit der Verwaltungsverfahren der Länder nicht gegeben ist.

Im Übrigen liegen auch nicht ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder oder die Einrichtung ihrer Behörden im Schwerpunkt des Richtlinienvorschlags.

Die Bundesregierung wird die Interessen der Länder, soweit sie durch den Vorschlag berührt sind und wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommen, in den weiteren Beratungen gemäß § 5 Abs. 1 EUZBLG berücksichtigen.

Anlage 4**Erklärung**

von Ministerin **Hannelore Kraft**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Soweit der Vorschlag für eine Verordnung der Kommission in den Erwägungen (Nr. 22 u. Nr. 24) sowie in der Begründung (Nr. 1.3.3) darauf abstellt, dass mit

einer zukünftigen Harmonisierung der Außengrenzkontrollen das Bedürfnis und die Berechtigung für diesbezügliche Kontrollen an den Binnengrenzen bzw. im Binnengrenzraum entfallen oder an erheblicher Bedeutung verlieren, wird diesem – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – widersprochen. Feststellungen dieser Art, die gegebenenfalls dereinst zur Folge haben, dass derartige Kontrollen im EU-Binnenraum gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen und zu beenden sind, können frühestens nach einigen Jahren der Evaluation der zwischenzeitlich harmonisierten Kontrollen an den Außengrenzen und ihrer Auswirkungen auf den Binnenraum erfolgen.

Anlage 5**Erklärung**

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein nimmt den Entwurf der **Schlussfolgerungen des Rates** zur Kenntnis. Er begegnet hinsichtlich der Aufforderung, Telekommunikationsbetreiber zu verpflichten, Telekommunikationsdaten aufzubewahren, erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Eine damit verbundene Vorratsspeicherung von sensiblen personenbezogenen Daten zum Zwecke möglicher strafrechtlicher Ermittlungen wäre abzulehnen.

Schleswig-Holstein bittet daher die Bundesregierung, im Rat der Europäischen Union diese Bedenken deutlich zu machen und darauf hinzuwirken, dass es keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt.

Anlage 6**Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Margareta Wolf**
(BMWi)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Kritik an der Bundesregierung wegen angeblich verzögerter Unterrichtung des Bundesrates ist unzutreffend. Der **Aktionsplan** wurde dem für die Weiterleitung an den Bundesrat zuständigen BMF am 12. Juni 2002 zugestellt und noch am gleichen Tage an den Bundesrat weitergeleitet. Darüber hinaus hat die Bundesregierung (Federführung BMWi) im Vorfeld den von den Bundesländern nach Brüssel entsandten Vertreter (aus NRW) stets zeitnah über Termine und Stand der Beratungen unterrichtet.

Der Aktionsplan greift nach Auffassung der Bundesregierung weder in die Kompetenzen der Bundesländer ein noch verletzt er das europarechtliche Subsidiaritätsprinzip. Wie der Vorläuferplan eEurope

- (A) 2002 ist auch **eEurope 2005** ein von den EU-Staats- und Regierungschefs gebilligtes politisches Programm, das keine rechtlich verbindlichen Vorgaben enthält, wie die politischen Zielmarken von den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen sind.

Die Bundesregierung appelliert an den Bundesrat, bei der weiteren Prüfung des Aktionsplans und seiner Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen, dass Deutschland den Anspruch einer führenden Rolle bei der Gestaltung der europäischen Informationsgesellschaft erhebt. Eine überzogene Kritik an nicht rechtsverbindlichen Zielen und Empfehlungen, mit denen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nur versucht, in dem wirtschaftlich und gesellschaftlich wichtigen Handlungsfeld Informationsgesellschaft politische Impulse zu setzen und eine frühe Koordination zu ermöglichen, würde diesem strategischen Interesse zuwiderlaufen.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen begrüßt das Ziel der Empfehlung des Rates, den Tabakkonsum zu reduzieren. Das

(B) **Rauchen** stellt ein ernsthaftes Problem für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Ein Großteil der Krebs-, Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen ist direkt oder indirekt auf Tabakkonsum zurückzuführen. Außerdem sind gemeinschaftsweit etwa 500 000 Todesfälle pro Jahr durch den Konsum von Tabak zu beklagen.

Insbesondere der Schutz der Jugendlichen vor den Gefahren des Rauchens ist ein wichtiges Anliegen. Die Aufforderungen, den Tabakverkauf an Kinder und Jugendliche einzuschränken und Werbestrategien, die auf Kinder und Jugendliche abzielen, zu verhindern, werden unterstützt. Gerade diese besonders Schutzwürdigen sollten der Werbung der Tabakkonzerne nicht unmittelbar ausgesetzt werden. Denn es ist eine Tatsache, dass 60 % der Raucher bereits vor dem 13. Lebensjahr und 90 % vor dem 18. Lebensjahr mit dem gewohnheitsmäßigen Rauchen beginnen und der Konsum durch Reklame, Marketing und Werbekampagnen der Tabakindustrie gesteigert wird. Zusammen mit der Tabakindustrie sollten Mittel und Wege gesucht werden, dass alle Möglichkeiten zum Schutze von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Der Freistaat Sachsen unterstützt das Anliegen, Passivraucher insbesondere am Arbeitsplatz, in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln durch wirksame Maßnahmen zu schützen, da das Passivrauchen gerade für Risikogruppen, wie Atemwegserkrankte, Schwangere und Kinder, hohe Gesundheitsrisiken mit sich bringt.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen stimmen der **Pflege-Prüfverordnung** nicht zu, da sie die Pflegeeinrichtungen mit entbehrlichen Regelungen und Aufgaben in Beschlag nimmt. Dies ist vor dem Hintergrund der Personalknappheit in den Pflegeeinrichtungen nicht zu rechtfertigen. Jede Minute, die für überflüssige bürokratische Arbeit aufgewendet werden muss, ist eine verlorene Minute, die zu Lasten der Qualität der Pflege geht.

Diese Probleme sind weitgehend auf die falschen Weichenstellungen in der Ermächtigungsgrundlage zurückzuführen. Die unionsgeführten Länder haben bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Pflege-Qualitätssicherungsgesetz darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Neuregelungen eine große Anzahl von regulierenden Vorschriften enthalten, die zu einer deutlichen Zunahme des bürokratischen Aufwandes führen werden. Vor diesem Hintergrund und den Erfordernissen von Seiten der Qualitätssicherung haben sie eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes mit dem Ziel der dringend notwendigen Verbesserung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene und der Personalsituation in den Pflegeheimen angemahnt. Da diese Forderungen nicht nachgekommen wurde, haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen dem Pflege-Qualitätssicherungsgesetz die Zustimmung versagt.

Notwendig ist es insbesondere, dass die mit dem Pflege-Qualitätssicherungsgesetz eingeführte Verpflichtung der ambulanten und stationären Einrichtungsträger, Leistungs- und Qualitätsnachweise zu erbringen, aus dem Gesetz gestrichen wird. Der bürokratische Aufwand, der mit den Leistungs- und Qualitätsnachweisen verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zu den bei Nichterteilung des Leistungs- und Qualitätsnachweises vorgesehenen Konsequenzen, die allein den vergütungsrechtlichen Anspruch der Pflegeeinrichtung betreffen. Ziel sollte es deshalb sein, die Qualitätskontrolle im Bereich der Pflege weiterhin auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und im stationären Bereich zusätzlich auf die Heimaufsicht zu konzentrieren.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat am 13. September dieses Jahres auf Antrag Thüringens

(C)

(D)

(A) dem Bundesrat empfohlen, zu dem beim **Bundesverfassungsgericht** anhängigen **Verfahren** über den Normenkontrollantrag gegen das Zuwanderungsgesetz Stellung zu nehmen und dort zum Ausdruck zu bringen, dass der Normenkontrollantrag zulässig und begründet ist.

In der Empfehlung des Rechtsausschusses wird dargelegt, dass das Land Brandenburg bei der Abstimmung über das Zuwanderungsgesetz seine Stimmen uneinheitlich abgegeben hat. Die Folge sei die Ungültigkeit der Brandenburger Stimmen und die weitere Folge das Nichterreichen der für die Zustimmung zu dem Gesetz erforderlichen Anzahl von Stimmen.

Ich bitte Sie, dieser Empfehlung zu folgen.

Die Verfassungsklage ist erforderlich geworden, weil das Gesetz auf Grund des bekannten Verlaufs der Abstimmung im Bundesrat formell verfassungswidrig ist. Die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte sind bekannt, sie brauchen hier nicht wiederholt zu werden.

(C) Eine Stellungnahme des Bundesrates im verfassungsgerichtlichen Verfahren ist geboten. Der Bundesrat ist hier als Verfassungsorgan unmittelbar betroffen. Es handelt sich um eine Streitfrage von grundsätzlicher Bedeutung, an der der Bundesrat ein elementares Interesse haben muss, auch wenn man der Rechtsansicht – ich betone: Rechtsansicht – des Rechtsausschusses in dieser Form nicht folgen sollte, was ich mir allerdings angesichts der eindeutigen Würdigung durch die Fachliteratur kaum vorstellen kann. Die Verfassungsgemäßheit der Durchführung der Abstimmung steht im Zentrum des Streits.

Es ist auch angemessen, dass sich der Bundesrat im verfassungsgerichtlichen Verfahren äußert. Es ist eine Frage seines Selbstverständnisses; denn es geht ausschließlich darum, die Verfassungsrechtslage zu klären. Sogar der Bundespräsident hat sich nachdrücklich für eine solche Klärung ausgesprochen.

Ich darf Sie daher nochmals bitten, der Empfehlung des Rechtsausschusses heute Ihre Zustimmung zu erteilen.

(B)

(D)

